

Beitragsordnung

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhen und -kategorien der Abteilung Basketball des RSV Eintracht 1949 e.V. als Ergänzung zur Vereinssatzung und den übrigen Ordnungen.

B. Beiträge

§ 2 Beitragshöhen und -kategorien

(1) Die monatlichen Beiträge setzen sich aus Grundbeitrag (GB) und Abteilungsbeitrag (AB) zusammen. Der GB beträgt ab 1. Juli 2016 jährlich 90,00 € (monatlich 7,50 €). Dieser wird als Verwaltungspauschale durch den Hauptverein erhoben.

(2) Folgende Kategorien und monatliche Beiträge gelten für Mitglieder der Abteilung Basketball. Die Alterszugehörigkeit ergibt sich entsprechend dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Kateg	Altersklasse	GB	AB	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
I	bis 7 Jahre (ohne Punktspiele)	7,50 €	13,50 €	21,00 €	252,00 €
II	bis 17 Jahre (U8-U18)	7,50 €	17,50 €	25,00 €	300,00 €
III	ab 18 Jahre (U20, Damen, Herren)	7,50 €	19,50 €	27,00 €	324,00 €
IV	Freizeitteam (ohne Punktspiele)	7,50 €	6,00 €	13,50 €	162,00 €
V	Jugendleistungsteam	7,50 €	26,00 €	33,50 €	402,00 €
VI	Jugend Bundesliga	7,50 €	32,50 €	40,00 €	480,00 €
VII	Nachwuchs Bundesliga	7,50 €	37,50 €	45,00 €	540,00 €
VIII	passive Mitglieder	3,75 €	-		45,00 €

§ 3 Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50,- €.

(2) Bei einem Wechsel von einer anderen Abteilung innerhalb des Vereins wird nur der Differenzbetrag, falls die Aufnahmegebühr der anderen Abteilung geringer als 50,- € ist, als Aufnahmegebühr erhoben

(3) Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

C. Besondere Regelungen

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Spieler der ersten Herrenmannschaft sind für die Dauer ihrer Mannschaftszugehörigkeit von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Passive Mitglieder des Abteilungsvorstandes und des erweiterten Abteilungsvorstandes sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Aktive Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind von der Zahlung des Abteilungsbeitrages befreit.

§ 5 Sonderregelung bei Spielereinsatz in höherer Altersklasse

- (1) Jugendspieler der Altersklasse U16 oder U18, die in der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich (Damen/Herren) zum Einsatz kommen, zahlen aufgrund des allgemein höheren Aufwands den Beitrag der Kategorie III.

§ 5.1 Jugendleistungsteam

- (1) Die Beitragskategorie V ist ausschließlich für Spieler des Jugendleistungsteams vorgesehen. Hierbei findet mindestens dreimal wöchentliches Training statt.
- (2) Das Jugendleistungsteam ist auf keine spezielle Jugendaltersklasse beschränkt. Der jeweilige Schwerpunkt der Jugendarbeit wird durch den Jugendkoordinator festgelegt.

§ 5.2 Herren-Leistungsteam

- (1) In der Beitragskategorie VI werden die Spieler eingestuft, die in der 2. Regionalliga oder höher eingesetzt werden.

§ 5.3 Bundesligateams

- (1) In der Beitragskategorie VI und VII kann der Vorstand den Beitrag auch ohne Änderung der Satzung nach oben oder unten anpassen.

D. Zahlungsmodalitäten

§ 6 Zahlungsart

- (1) Die Beiträge werden wahlweise jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren vom RSV Eintracht 1949 e.V. eingezogen.
- (2) Stichtag ist der 15.2. eines Jahres. Bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich der 15.8. des Jahres.
- (3) In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einer Zahlung per

Überweisung zustimmen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann an den Vorstand ein Antrag auf Beitragsverminderung und / oder andere Zahlungsmodalitäten gestellt werden.

(5) Der Beitrag für die Bundesliga-Teams wird monatlich erhoben und per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedschaft ist hier zeitlich begrenzt vom 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres.

§ 7 Rückstände

(1) Mitglieder, die Beitragsrückstand aufweisen, werden gemahnt. Die Kosten von 5,- € bei der ersten Mahnung und weiteren 10,- € bei der zweiten Mahnung hat das Mitglied zu tragen.

(2) Kommt es zur Zahlungsverweigerung, so behält sich der RSV Eintracht 1949 e.V. gerichtliche Schritte vor.

(3) Säumige Mitglieder können durch den Vorstand vereinsintern für den Punktspielbetrieb gesperrt werden.

E. Gültigkeit

§ 8 Gültigkeit

(1) Die Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung auf der Abteilungsmitgliederversammlung am 20.06.2016 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2016.